Joseph Johann von Liechtenstein entschuldigt sich beim Bischof von Konstanz, dem Leiter des Schwäbischen Kreisausschreibeamts, wegen Kreisschulden des Fürstentum Liechtensteins und den aussehenden Unterhaltszahlungen für acht Kreissoldaten. Konz. o. O., 1721 Dezember 6, AT-HAL, H 2635, unfol.

[1] [linke Spalte]

An des herrn bischoffen zu Costantz¹, fürstlich gnaden, de dato 6. Decembris 1721.

[rechte Spalte] PP.²

Welcher gestalltt unsere, des furstenthums Lichtensteyn gehorsame underthanen wegen der crayßrestanzien³ und ihnen aufferlegter underhalttung 8 mann zu fuß, alß ihres bißherigen schuldigen crayßcontingents⁴ und denenselben deroweegn angedroheter execution⁵ sich jüngsthin an euer liebden⁶ clagend gewendet. Dieser auch dahero bewogen worden, unseren alldorttigen raht und landvogt⁷ hierüber zu constituiren⁸, solches alles hatt mann unß von dortt auß underthanigst referiret⁹.

Gleichwie nun euer liebden selbst und dem ganzen löblichen Schwäbischen Crayß ¹⁰ bestens bekanntt, welcher gestalltt bemeltt, unser ohngehorsame underthanen, ab immemoriali tempore ¹¹ her sich gleichsam in die possession ¹² zu setzen getrachtet, ihrer naturlichen landesobrigkeitt ohngehorsam zu seyn, und in einer wilden, ohngezäunten libertinage ¹³ geleeben, demenach von ihren notorie ¹⁴ schuldigen reichs-, crayß- und andern herrschafftlichen præstandis ¹⁵ niemals ettwas ohne militarische execution und in güte abführen. Also hätten wir auch billich verhoffet, daß, da wir bey dem heurigen guten jahrgang sie zu bezahlung ihrer alltten crayßrestanzien umbso mehr anhaltten wollen, alß wir mitt dem löblichen Crayß weegen unsers fürstlichen contingents hiernächst alles in richtigkeitt zu stellen, das ansezende quantum ¹⁶ auch jeederzeitt punctual bezahlen zu laßen, gänzlich resolviret ¹⁷, euer liebden hierinnen unsern beambtten nicht enttstehen, sondern vil mehr mitt der von Crayses weegen längst erkanntten militarischen execution denenselben an die hand zu gehen, belieben würden.

Nachdem wir aber jedoch dato soviel berichtet werden, daß besagte underthanen bey euer liebden gnade gefunden, sie mitt [2] der execution verschonet, und ihnen noch darzu ihren allten post zu

¹ Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1658–1740) war seit 1704 Fürstbischof von Konstanz und Augsburg. Vgl. Gerd WUNDER, Die Schenken von Stauffenberg, Stuttgart 1972.

² P.P.: praemissis praemittendis = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

³ Kreisschulden,

⁴ Kreisbeitrags.

⁵ Zwangsvollstreckung.

⁶ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

⁷ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

⁸ Verantwortung zu ziehen.

⁹ berichtet.

¹⁰ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

^{11 &}quot;ab immemoriali tempore": seit undenklicher Zeit.

¹² Besitz.

¹³ Übermut.

¹⁴ bekannten.

¹⁵ Leistungen.

¹⁶ Anteil.

¹⁷ entschlossen.

bezahlen, eine dilation ¹⁸ gegeben worden, so wollen wir denenselben solches zwar nicht missgönnen, können aber euer liebden darbey nicht bergen, daß dadurch dise nachricht sie in ihrem ohngehorsam nur mehrers gestärket werden, unß zugleich zu hochstem præjudiz¹⁹ geraichen wurde, wann euer liebden mitt ihnen ferners handlen von denenselben mitt hintansezung unsers landesfürstlichen Oberamts²⁰, die crayßlieferungen annemmen und sie darüber quittiren lassen würden. Dann obzwar wohlen nicht zu läugnen, daß bey denen vorigen zerrütteten zeytten ettlich und 40jährigen üblen hohenemsischen administration, und darauff gefolgten kayserlichen sequestration ²¹ sie, underthanen, ihre reichs- und crayß-præstanda, nicht durch die landesherrschafft, sondern ihre sogenanntte landammänner zue der crayßcassa geliefert, und dabey gemeyniglig mehr verzöhrt und verpraßet, alß bezahlet haben.

So können wir dannoch bev unserer regierung solchen brauch und höchst præjudicirliche usurpation ²² unserer landesfürstlichen jurium ²³, umbso weniger gestatten, alß dieses, unser territorium, nunmehro von der römisch kayserlichen mayestät in ein reichsfürstenthumb erhoben. Mitthin unß gleich andern reichs- und craysständen a-das jus collectandi 24 und die a davon abhangende ausschreybung, einzug und lieferung der reichs- und crayß-præstandorum ohndisputirlich²⁵ zuekommtt, da nur unsers, in Gott ruhenden, herrn vatters²⁶, furstlich gnaden, die anstalltt längst verfüget, daß von denen underthanen ein landrenttmevsster, und zwar nach ihrem belieben [3] auss ihren aigenen mitteln, der landesherrschaftlichen ad confirmandum præsentirt²⁷. Von demselben auch künfftighin die reichs- und creyß-præstanda eingezogen und verrechnet, dessen rechnung auch jahrlich bey der canzley, in præsenz der jeeden ortts burgermeister abgehöret worden solle. Also beharren wir solche auch billich und ersuchen euer liebden dienstfreündlich, hierwider nichts zue verhängen, sondern, wann die, diser heylsamen verordnung sich widersezende, widerspenstige underthanen, durch ihr ertraumte landammanner einig gelltt liefern laßen wolltten, solche enttweeder an ihre vorgesezte beambte zue verweysen, oder wohl das gelltt anzuenemmen, die quittung aber dem craysstylo gemas, auff unß, alß den stand, zu dirigiren und an unser Oberambt jeedes mahl übermachen zu lassen.

Und nachdeme auch die zue erhalttung ihres allen crayyßcontingents zu fuß, ihnen angesezte monatliche concurrenz²⁸ ein weniges importiret²⁹, und bey ettlich 100 collectablen³⁰ famillen jeeder monatlich kaum einige wenige creuzer zu zahlen tragen, die portionen³¹ auch nach dem exempel³² anderer craysstande und in specie³³ des benachbartten loblichen standes Lindau³⁴, under deßen compagnie auch das bißherige vaduzische crayßcontingent gestanden, und deßen aigen contingent ebenmäßig in der statt Lindau und von denen Lindauer lands underthanen gleicher gestalltt also verpfleeget wirtt, regulirt worden.

18 Aufschub.

¹⁹ Rechtsnachteil.

²⁰ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

²¹ Zwangsverwaltung.

²² Übernahme.

²³ Gerichtsbarkeit.

²⁴ Besteuerungsrecht.

²⁵ unwidersprochen.

²⁶ Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

²⁷ "ad confirmandum præsentirt": zur Zustimmung vorgestellt wird.

²⁸ Beteiligung.

²⁹ bedeutet.

³⁰ steuerpflichtigen.

³¹ Verhältnismäßigkeit.

³² Beispiel.

³³ im Besonderen.

³⁴ Lindau, Kreisstadt (D).

Wir auch in die naturalverpflegung diser 8 mann umb so weniger willigen können, alß unser zu præstiren habendes furstliches contingent in das künfftige ein weitt mehreres aus [4] und von unß auss unsern aigenen mittlen, insolang sie im lande seyn, auff unserer vostung logirt und verpflegt werden wirtt. Demenach under der soldatesca zue verhutung aller ohnordnung einige ohngleichheitt in dem tractament 35 um so weniger admittiret 36 werden kan, alß under denen soldaten selbst, nicht allein dardurch leichtlich große ohngelegenheitt enttstehen, sondern auch der ohnedem ohngehorsame bauer in seiner meynung, alß wann ihme das jus armorum 37 und disposition 38 über die crayßmiliz zustande, noch mehrers gestärket werden würde.

Alß versehen zu euer liebden wir unß gänzlich, dieselbe werden in reyffer consideration³⁹ diser und anderer, ^{b-}von unserem raht und landvogt deroselben beraits überschriebener, ^{- b} höchst importanten umstände, da insonderheitt in alldortiger nachbarschafft der pöbel ohnedem zum ohngehorsamb incliniret⁴⁰, und unsere widerspenstige underthanen sonsten leicht (wie auß dem pro notitia ⁴¹ anschließenden extractu prothocolli ⁴² des mehrern zue ersehen) durch langere connivenz ⁴³ zu grösserer widersezlichkeitt angefrischet werden dörfften, mehr besagte refractarios⁴⁴ zu ohneingestelltter verpflegung ihres alltten crayßcontingents und ihnen derowegen angesezter monatlicher concurrenz alles ernsts ermahnen, und da dieselbe in ihrem ohngehorsam verharren solltten, unserem landesfürstlichen Oberambtt nach anlaitt der crayßordnung und executions-recessen⁴⁵, auch mann forti⁴⁶ mitt inziehung mehrerer stände assistiren, mitthin an selbigen ortten die innerliche ruhe und gute ordnungen erhalltten hellffen.

Welches gleichwie es aller billigkeitt ohne dem gemäs und von euer liebden wir unß ohnedem deßen allerdings getrösten, also verbleyben wir herenttgegen deroselben hinwiderum in allen occurenzien zu allen moglichen gegendiensten so willig alß schuldig verharrende.

35 Behandlung.

a-a Ergänzung in der linken Spalte.

b-b Ergänzung in der linken Spalte.

³⁶ zugelassen.

³⁷ "jus armorum": Waffenrecht.

³⁸ Verfügung.

³⁹ Überlegung.

⁴⁰ neigt

^{41 &}quot;pro notitia": zur Kenntnisnahme.

^{42 &}quot;extractu prothocolli": Protokollauszugs.

⁴³ Nachsehen.

⁴⁴ Widersetzliche.

⁴⁵ Vollstreckungsvereinbarungen.

⁴⁶ kräftig.